

Keine Herstellergarantie bei Zweitbesitzer?

Beitrag von „juma“ vom 3. März 2010 um 07:41

Servus,

ließ dir mal auf folgenden Seiten die Passagen durch:

[KLICK](#)

[KLICK](#) (Wikipedia-Garantie)

[KLICK](#) (Wikipedia-Gewährleistung)

Grundsätzlich ist es so, dass eine rechtliche Beziehung nur zwischen dem Verkäufer und dem ersten Käufer besteht. Die Gewährleistungsansprüche werden nicht automatisch übertragen. Herrschende Meinung ist, dass man sich um eine Abtretung dieser Gewährleistungsansprüche bemühen muss, um Bestandteile der Sachmängelhaftung beim ursprünglichen Verkäufer geltend machen zu können. Dies ist im § 399 BGB geregelt.

Dies betrifft aber wie geschrieben nur die Sachmängelhaftung und nicht die Garantie. Diese ist eine freiwillige Leistung des Herstellers und deren Bedingungen können nach eigenem Gutdünken verfasst, geregelt und natürlich auch eingeschränkt werden. Hier muss man in die einzelnen AGBs der betreffenden Garantie reinschauen. Eine Aussage ist hier nicht möglich.

Davon ab würde ich mich um eine Überlassung der Gewährleistungsansprüche beim 1. Käufer bemühen (den kannst du ja aus dem Brief entnehmen).

...und das hat auch noch damit zu tun im weiteren Sinn: [KLICK](#)